

FACTSHEET

INFORMATIONEN ZUR KURZARBEIT IM RAHMEN DER AKTUELLEN LAGE

(Stand: 24.09.2020)

1. Allgemeine Informationen

Was ist Kurzarbeit?

- Kurzarbeit ist ein Instrument, um vorübergehende Auftragseinbrüche in Unternehmen (entweder im gesamten Betrieb oder Betriebsteilen) während wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu überbrücken. Dabei wird vom Arbeitgeber im Einverständnis mit den Arbeitnehmern das Arbeitspensum für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise reduziert.

Den Arbeitnehmenden steht dabei eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE) in der Höhe von 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles zu. Die KAE wird dabei von der Arbeitslosenkasse (ALK) an den Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber wiederum zahlt die KAE zusammen mit dem ordentlichen Lohn an die Arbeitnehmer.

Gewinn- und Umsatzeinbussen werden jedoch nicht entschädigt.

Die gesetzlichen Regelungen zur KAE finden sich in Art. 31 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und in Art. 46 ff. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Welche Vorteile ergeben sich durch Kurzarbeit für Arbeitgeber und -nehmer?

- Die Einführung von Kurzarbeit soll in erster Linie dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen. Mit der KAE bietet die Versicherung dem Arbeitgeber eine Alternative zu drohenden Entlassungen.
- Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte.
- Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

2. Informationen im Speziellen

Wie wird eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt?

- Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens zehn Tage vor deren Beginn der kantonalen Arbeitsstelle schriftlich melden. Die seit März 2020 bestehende Herabsetzung der Voranmeldefrist auf einen Tag ist am 1. Juni 2020 aufgehoben worden.

Im Mai 2020 bereits bewilligte Voranmeldungen müssen dennoch nicht erneuert werden. Sollte die Voranmeldung ablaufen, so wird sie von der zuständigen kantonalen Arbeitsstelle verlängert.

- In den meisten Kantonen ist die kantonale Arbeitsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion. Um die jeweiligen Adressen & Formulare ihres Kantons zu finden suchen sie im Internet nach «Kanton XY Kurzarbeit».

Welche Voraussetzungen müssen für eine Beantragung erfüllt sein?

Bestehende Regelungen:

- Die Arbeitsausfälle müssen anrechenbar, also auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sein. Die Arbeitsausfälle dürfen nicht mit geeigneten wirtschaftlichen Mitteln behebbar sein und es darf keine entsprechende private Versicherung vorliegen.

Ein unvermeidbarer Arbeitsausfall besteht beispielsweise, wenn ein Betrieb in eine Lieferkette integriert ist und keine Lieferungen mehr stattfinden, wodurch in der Folge nicht mehr weitergearbeitet werden kann.

- Zudem muss der Arbeitsausfall je Abrechnungsperiode (in der Regel jeweils ein Kalendermonat, oder allenfalls Lohnzahlungsfristen) mindestens zehn Prozent der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmern des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden. (Art. 32 Abs. 1 AVIG)
- Der Arbeitsausfall muss auch vorübergehend sein und es muss erwartet werden können, dass durch die Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden.

Aktuelle Regelungen im Zusammenhang mit der bestehenden Ausnahmesituation:

- Folgende Personengruppen haben keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeit:
 - Personen in Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Dauer (betrifft nur Arbeitsverhältnisse ohne Kündigungsmöglichkeit)
 - Personen, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen
 - Arbeitnehmer auf Abruf, die weniger als sechs Monate im Kurzarbeit beantragenden Unternehmen arbeiten sowie Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (über 20%)
 - Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten sowie Lernende (Anspruch wurde bereits am 1. Juni 2020 aufgehoben)

- Pro Abrechnungsperiode gilt eine Karenzfrist von einem Tag (das heisst, ein Tag pro Monat wird nicht bezahlt).
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige:

- Selbständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:
 - Schul-, Kita oder Kindergartenschliessungen
 - Ärztlich verordnete Quarantäne
 - Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes
 - Erwerbsausfall aufgrund von Veranstaltungsverböten

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

- Selbständigerwerbende, die nicht direkt von behördlichen Massnahmen, wie Quarantäneanordnungen, Veranstaltungsverböten Schul-, Kita oder Kindergartenschliessungen betroffen sind, können ab 17. September 2020 keinen Anspruch auf Erwerbsersatz geltend machen

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.

Berechnungsbeispiel KAE:

Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Erklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin	3'905.-	
	80% von 50% (Kurzarbeitsentschädigung)	3'124.-	Zuzüglich Kinder- / Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.
		Total 7'029.-	

Weiterführende Informationen des SECO:

Kurzarbeit:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Pandemie & Betrieb:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>